Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 04.09.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 34

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Plötzky

- Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 -

1. Am Sonntag, dem **18. September 2005**, findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Plötzky ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **18.08.2005** bis **28.08.2005** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
   und seine **Zweitstimme** in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plötzky, den 04.09.2005

Schmeißer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Pretzien

- Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 -

1. Am Sonntag, dem **18. September 2005**, findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Pretzien ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **18.08.2005** bis **28.08.2005** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
   und seine **Zweitstimme** in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pretzien, den 04.09.2005

Bürgermeister
Hahnig

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 04.09.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 34

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Ranies

- Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 -

1. Am Sonntag, dem **18. September 2005**, findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Ranies ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **18.08.2005** bis **28.08.2005** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
   Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
   und seine **Zweitstimme** in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ranies, den 04.09.2005

Maser
Bürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe) im Stadtwerkehaus, Friedrichstraße 117:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch	8 Uhr - 13 Uhr
Freitag	8 Uhr - 16 Uhr
Samstag	9 Uhr - 12 Uhr

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

- Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 -

1. Am Sonntag, dem **18. September 2005**, findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 20 – allgemeine – Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **18.08.2005** bis **28.08.2005** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
   Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
   und seine **Zweitstimme** in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 04.09.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 34

herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönebeck (Elbe), den 04.09.2005

Stegmann
Dezernent III

Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vernommen, dass das Mitglied der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe)

Oberbrandinspektor a. D.
Alfred Franke

Träger des Brandschutzehrenzeichens am Band in Silber
im Alter von 79 Jahren verstorben ist.
Mit ihm verliert die Freiwillige Feuerwehr einen engagierten Kameraden, der in 55jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Fachwissen und seine Einsatz- und Hilfsbereitschaft hohes Ansehen erworben hat. Wir verlieren mit ihm einen pflichtbewussten, stets einsatzbereiten Menschen, der mehrere Führungsaufgaben ausübte und sich auch in seinem beruflichen Leben voll und ganz dem Brandschutz widmete.
Sein Andenken zu ehren ist für uns Bedürfnis und Verpflichtung.

Stadt Schönebeck (Elbe)

Hans-Jürgen Haase	Chris Schwabe	Steffen David
Oberbürgermeister	Stadtwehrleiter	Stadtteilwehrleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Grundstück Am Stadtfeld 4

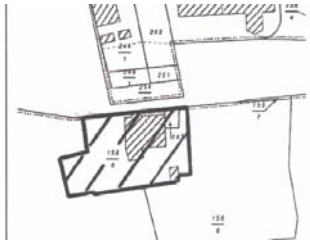

Lage: Gemarkung Salzelmen, Flur 24, Flurstücke 158/8 und 143,
Gesamtgröße 1.315 m²,
zentrale Geschäfts- und Verkehrslage,
Bahnhof (S-Bahn, Hauptstrecke Magdeburg – Leipzig) ca. 500 m,
Autobahnauffahrt A 14 ca. 7 km, Landeshauptstadt Magdeburg ca. 12 km

Beschreibung: Hauptgebäude mit zwei Vollgeschossen
und ausgebautem Dachgeschoss
voll unterkellert
Nebengebäude: Garage
Nutzung bis ca. 1962 als Wohnhaus, bis 1991 als Kinderkrippe und anschließend bis 2003 als Verwaltungsgebäude, seitdem ungenutzt,
zukünftige Nutzung als Wohnhaus, Bürogebäude oder für soziale Zwecke möglich

Zustand: Alle technischen Anlagen sind stillgelegt und müssen komplett saniert werden.
Der Erdgasheizkessel wurde ausgebaut.
Es besteht erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf.

Erschließung: Das Grundstück ist voll erschlossen.

Besichtigung: nach Vereinbarung

Mindestgebot: **4.000,- € zuzüglich Vertragsnebenkosten**

Kontakt über:
Telefon: (03928) 710 280
Fax: (03928) 710 799
E-mail: D.Schneider@schoenebeck-elbe.de
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Liegenschaftsamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Kaufanträge mit einem konkreten Kaufpreisangebot und mit einer Beschreibung der beabsichtigten Nutzung sind schriftlich an die o.g. Kontaktadresse zu richten.

Voraussetzung für den Verkauf ist ein Beschluss des Stadtrates. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Dem Stadtrat bleibt die volle Entscheidungsfreiheit darüber, an wen und zu welchen Bedingungen verkauft wird.

B E K A N N T M A C H U N G
der 9. Sitzung des Jugend-, Frauen- und Sozialausschusses am 08.09.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Ratskeller, Ratszimmer
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Entscheidungsvorschlag über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der Behinderten-, Familien- und Seniorenbetreuung und -hilfe der Stadt Schönebeck (Elbe)
5 Entscheidungsvorschlag über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe)
6 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

7 Anfragen nach § 13 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister